

# RS OGH 2007/4/17 10ObS5/07v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.04.2007

## Norm

BPGG §4 Abs2 Stufe7 G2a

## Rechtssatz

Die Fähigkeit eines demenzkranken Menschen, sich - wenn auch unter Begleitung - selbständig auf den eigenen Beinen fortzubewegen, schließt einen Anspruch auf Stufe 7 aus, weil er zumindest seine Beine noch so sinnvoll und nutzbringend einsetzen kann, dass eine Erleichterung der Pflege durchaus erkennbar ist (etwa beim Aufsuchen des WC). Er bewegt sich und wird nicht bewegt. Die festgestellte Umtriebigkeit des Kranken setzt voraus, dass er gehen will und kann und sich nicht bloß reflexhaft ohne Zielrichtung bewegt. Das Gehen selbst ist die funktionelle Umsetzung der Beinbewegungen und keine ungesteuerte Bewegung der Beine.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 5/07v  
Entscheidungstext OGH 17.04.2007 10 ObS 5/07v

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121926

## Dokumentnummer

JJR\_20070417\_OGH0002\_010OBS00005\_07V0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)